

## Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 10.06.2021

### An das Bezirksamt Jöllenbeck 166 – Frau Strobel

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss „In der Straße "Am Gehnerhaus" in Fahrtrichtung Eickumer Straße eine dauerhafte Einbahnstraßenregelung einrichten (Antrag der CDU-Fraktion v. 04.01.2021)“ mit der Drucksachenummer 0359/2020-2025 mit:

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend erforderlich** ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

In der Straße gilt aufgrund der sehr schmalen Fahrbahn von ca. 4,2 - 4,5 Metern bereits das gesetzliche Haltverbot aus § 12 Abs. 1 StVO („an engen Straßestellen“). Sofern es also durch parkende Fahrzeuge zu Schwierigkeiten bei der Durchfahrt kommt, sind Überwachungsmaßnahmen der richtige Ansatz. Der Vorgang wird daher an den Verkehrsüberwachungsdienst vom Ordnungsamt abgegeben.

Ohne parkende Fahrzeuge ist der Begegnungsverkehr zweier Fahrzeuge problemlos möglich, sodass in der Straße Am Gehnerhaus keine zwingende Erfordernis für eine Einbahnstraßenregelung besteht.

I.V.  
Gez. Vahrson